

**Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Hamburgische Kammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten  
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten**

---

**Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg**

vom 06.11.2013, zuletzt geändert am 22.11.2017  
zuletzt genehmigt durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
am 29.01.2018

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 6. November 2013 aufgrund § 19 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 und § 6 Abs. 6 des Hamburgischen Kammer-gesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. Nr. 18, S. 260 ff.) die nachfolgende Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 57 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Ziffer 1 HmbKGGH am 16.12.2013 genehmigt hat.

**Inhalt**

<b>Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Ziel und Struktur .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Bereiche.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Führen von Zusatzbezeichnungen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Befugnis und Zulassung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Auflagen, Widerruf der Befugnis und Zulassung .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Dokumentation und Evaluation .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9 Zeugnisse .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Prüfungsausschuss .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 Mündliche Prüfung.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 13 Prüfungsentscheidung .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 14 Wiederholungsprüfung.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 15 Übergangsregelungen.....</b>	<b>9</b>

<b>§ 16</b>	<b>Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 17</b>	<b>Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaaten) .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 18</b>	<b>Widerruf der Zusatzbezeichnung .....</b>	<b>13</b>
<b>§ 19</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>13</b>
	<b>Abschnitt B: Bereiche .....</b>	<b>14</b>
<b>I.</b>	<b>Neuropsychologische Therapie .....</b>	<b>14</b>
	1. Definition.....	14
	2. Weiterbildungsziel.....	14
	3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung.....	14
	4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit .....	14
	5. Weiterbildungsinhalte.....	15
	6. Klinische Tätigkeit.....	16
	7. Supervision .....	16
	8. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung.....	16
	9. Weiterbildungsbefugnis .....	17
	10. Anforderungen an Weiterbildungsstätten .....	18
<b>II.</b>	<b>Systemische Therapie.....</b>	<b>20</b>
	1. Definition.....	20
	2. Weiterbildungsziel.....	20
	3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit .....	20
	4. Weiterbildungsinhalte.....	20
	5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen.....	22
	6. Weiterbildungsbefugnisse.....	22
	7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten .....	23
	8. Übergangsregelungen .....	23
<b>III.</b>	<b>Gesprächspsychotherapie.....</b>	<b>24</b>
	1. Definition.....	24
	2. Weiterbildungsziel.....	24
	3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit .....	24
	4. Weiterbildungsinhalte.....	24
	5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen.....	26
	6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten .....	26
	7. Übergangsregelungen .....	27

## **Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Ziel und Struktur**

(1) Die Psychotherapie stellt einen einheitlichen Tätigkeitsbereich dar. Mit der Approbation erlangen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Erlaubnis, uneingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig zu werden. Die Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne dieser Ordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich weitergebildete Psychotherapeuten grundsätzlich nicht beschränken müssen und die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ohne Zusatzbezeichnung nicht von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausschließen.

(2) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.

(3) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in Bereichen werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen psychotherapeutischen Tätigkeit durch Führen einer Zusatzbezeichnung in einem Bereich nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigen.

### **§ 2**

#### **Bereiche**

Ein Bereich im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist

(1) ein gemäß § 11 PsychThG wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren oder

(2) ein psychotherapeutisches Anwendungsfeld, für das mindestens die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

1. Es besteht, nachweislich epidemiologischer Studien, ein erheblicher Behandlungsbedarf für dieses Anwendungsfeld.
2. Es liegen in bedeutendem Umfang (neue) wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes vor.
3. Die Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes erfordern umfassende, spezifische Kenntnisse und Erfahrungen, die über das in der Ausbildung erworbene Ausmaß deutlich hinausgehen.
4. Es handelt sich um ein Anwendungsfeld, das außerhalb des Diagnosespektrums der Kapitel F1 bis F9 des ICD-10 liegt. Spezialisierungen auf einzelne psychische Störungen stellen keinen Bereich für eine Weiterbildung dar.

### **§ 3**

#### **Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung**

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- (3) Dauer, Struktur und Inhalt der Weiterbildung regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte dürfen nicht unterschritten werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung in Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehr- und Zivildienst und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauerte weniger als sechs Wochen im Jahr.
- (4) Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. Das Nähere regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.
- (5) Durchführung von Patientenbehandlungen im Rahmen der Weiterbildung ist in eigener Praxis möglich, soweit das Weiterbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.
- (6) Hat eine Psychologische Psychotherapeutin/ ein Psychologischer Psychotherapeut bzw. eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut Tätigkeitszeiten und/oder Tätigkeitsinhalte während der Berufsausbildung nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden. Näheres regelt der Abschnitt B.

### **§ 4**

#### **Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation**

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in einem Bereich bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt dieses Bereiches sind.

### **§ 5**

#### **Führen von Zusatzbezeichnungen**

Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“/„Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“/„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ bzw. „Psychotherapeutin“/„Psychotherapeut“ geführt werden.

## **§ 6**

### **Befugnis und Zulassung**

- (1) Die Weiterbildung in den Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer befugten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in anerkannten Weiterbildungsstätten durchgeführt.
- (2) Als Weiterbildungsstätten kommen die nach § 6 PsychThG anerkannten Ausbildungsstätten, Einrichtungen der Hochschulen, Abteilungen von Krankenhäusern, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen oder Praxen in Betracht. Weiterbildungsstätten können für die im Abschnitt B unterschiedenen Teile der Weiterbildung anerkannt werden.
- (3) Für die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte ist maßgebend, inwieweit sie die im Abschnitt B gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen kann. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von der zur Weiterbildung befugten Psychotherapeutin oder dem zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für die Weiterbildung in einem Bereich können Kammermitglieder befugt werden, welche die entsprechende Zusatzbezeichnung selber führen, mindestens fünf Jahre in dem Bereich tätig waren sowie didaktisch und persönlich geeignet sind. Bereichsspezifische Voraussetzungen werden in Abschnitt B festgelegt.
- (5) Die Befugnis zur Weiterbildung wird bis auf Widerruf erteilt. Sie wird im Falle des Widerrufs auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiterbestehen und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich nachgewiesen wird.
- (6) Die befugte Psychotherapeutin bzw. der befugte Psychotherapeut ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Befugnis mehreren Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jeden einzelnen.
- (7) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Die antragstellende Psychotherapeutin bzw. der antragstellende Psychotherapeut hat den Bereich sowie die Weiterbildungsteile, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen.
- (8) Gleiches gilt für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte. Dem Antrag der Weiterbildungsstätte auf Anerkennung ist ein gegliedertes und curricular aufgebautes Weiterbildungsprogramm für die Bereiche oder Weiterbildungsteile, für die die Anerkennung beantragt wird, beizufügen.
- (9) Die Kammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und der anerkannten Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis und der Anerkennung ersichtlich ist.

## **§ 7**

### **Auflagen, Widerruf der Befugnis und Zulassung**

- (1) Die Kammer kann die Befugnis oder Zulassung mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Auflagen versehen.
- (2) Die Befugnis oder Zulassung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere, wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des Weiterbildungsbefugten ausschließt oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.
- (3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit deren Auflösung.

## **§ 8**

### **Dokumentation und Evaluation**

- (1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer schriftlich zu dokumentieren und von der/dem zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen.
- (2) Die Weiterbildungsstätte hat ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Die Dokumentations- und Evaluationsunterlagen sind der Kammer auf Verlangen zur Einsicht zu überlassen.

## **§ 9**

### **Zeugnisse**

- (1) Die befugte Psychotherapeutin bzw. der befugte Psychotherapeut hat den in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten über die unter ihrer bzw. seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit spätestens drei Monate nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:
1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Bundesfreiwilligendienst bzw. Wehr- und Zivildienst und Ähnliches
  2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.
- (2) Auf Antrag der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder auf Anforderung durch die Kammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

## **§ 10**

### **Anerkennung von Zusatzbezeichnungen**

- (1) Eine Zusatzbezeichnung nach § 2 darf unter Beachtung von § 5 führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.
- (2) Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie einer mündlichen Prüfung.

## **§ 11**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Die Kammer bildet für jeden Weiterbildungsbereich zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuss. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Psychotherapeutenkammern durchgeführt werden.
- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Kammervorstand bestellt. Die Reihenfolge, in der Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen. Der Vorstand bestimmt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens zwei über eine Weiterbildungsbefugnis für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidatinnen/Kandidaten können nicht als Prüferin bzw. Prüfer tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter und der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

## **§ 12**

### **Mündliche Prüfung**

- (1) Die Kammer setzt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.
- (2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Antragstellerin bzw. Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern. In Einzelfällen kann auf die mündliche Prüfung verzichtet werden. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich erworben sind.

(4) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist oder welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.

(5) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(6) Bleibt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er diese ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses
2. den Namen des Geprüften
3. Prüfungsgegenstand
4. die gestellten Fragen und Vermerke über die Beantwortung
5. Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung
6. das Ergebnis der Prüfung
7. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

## **§ 13**

### **Prüfungsentscheidung**

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer einen mit Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 enthält.



(4) Gegen den Bescheid der Kammer nach Abs. 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

#### **§ 14**

##### **Wiederholungsprüfung**

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.

#### **§ 15**

##### **Übergangsregelungen**

(1) Kammermitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend § 15 Abs. 2 erworben werden.

(2) Eine vor In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnene, aber noch nicht abgeschlossene von § 2 und dem Abschnitt B der Weiterbildungsordnung entsprechende Weiterbildung kann innerhalb von 5 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Satzung unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten und -inhalte nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten und -inhalte entscheidet die Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

(3) Sofern vor Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs keine vergleichbaren Weiterbildungen angeboten wurden, kann auf Antrag eine Anerkennung ausgesprochen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens vier Jahre in einer entsprechenden praktischen Einrichtung tätig war und in dieser Zeit eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Bereich entsprechend Abschnitt B dieser Satzung erworben hat.

(4) Bei Einführung neuer Weiterbildungen kann im Rahmen des § 15 Abs. 6 übergangsweise auf eine Befugnis von Kammerangehörigen verzichtet werden, wenn sie eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation erworben haben.

(5) Bei Einführung neuer Weiterbildungen können übergangsweise Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 11 bestellt werden, welche – ohne die Bezeichnung bereits zu führen – eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation erworben haben.

(6) Weiterbildungszeiten in neu eingeführten Bereichen können für eine nach den Übergangsbestimmungen in Abschnitt B bestimmte Zeitspanne nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer anerkannt war, die

Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

## **§ 16**

### **Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben**

(1) Die Weiterbildung von Antragstellerinnen und Antragstellern, die ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, besitzen, ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von Absatz 2 zu der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg aufweist.

(2) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 1 liegen vor, wenn

1. die von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch die Psychotherapeutenkammer Hamburg festgelegten Mindestweiterbildungsdauer liegt,
2. sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die Psychotherapeutenkammer Hamburg bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet oder
3. der Beruf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Weiterbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieses Berufes sind und dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die nach der deutschen Weiterbildung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Weiterbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die die Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufstätigkeit erworben haben; dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Antragstellerin oder der Antragsteller berufstätig waren.

(3) Liegen wesentliche Unterschiede nach Absatz 2 vor, so haben Antragstellende unter Beachtung des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG eine Eignungsprüfung abzulegen oder wahlweise einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang (Ausgleichsmaßnahmen) zu absolvieren. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Umstände zu beschränken.

(4) Erfüllt eine Weiterbildung die Voraussetzungen einer gemeinsamen Plattform im Sinne des Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, ist auf Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten.

(5) Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach den Absätzen 1 bis 2 sind vom Antragstellendem folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

1. die Approbation oder Berufserlaubnis
2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis
5. in Fällen des Absatzes 2 Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre,
6. in Fällen des Absatzes 3 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit
7. für den Fall, dass in anderen Mitgliedstaaten ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittländern absolviert wurde, Unterlagen darüber, dass
  - a) die Weiterbildung in der betreffenden Einrichtung von der zuständigen Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates offiziell bescheinigt worden ist,
  - b) dieser dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Weiterbildungsgang vollständig im Ausstellungsmitgliedstaat absolviert worden wäre, und
  - c) damit im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaates dieselben beruflichen Rechte verliehen werden.

Soweit die unter Nrn. 1 bis 7 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die Psychotherapeutenkammer Hamburg ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert. Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

(6) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. In Fällen, die unter Titel III Kapitel I und II der Richtlinie 2005/EG/36 fallen, verlängert sich die Frist um einen Monat.

(7) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg bestätigt gegebenenfalls der zuständigen Behörde eines Mitglied- oder Vertragsstaates auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Psychotherapeutenkammer darf Auskünfte nach Satz 1 von den zuständigen Behörden eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates einholen, soweit sie berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers hat.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Antragsstellende, die

1. eine in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nachweisen, die durch einen anderen europäischen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, und die mindestens drei Jahre in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder einer Zusatzweiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates tätig waren, der die Weiterbildung anerkannt hat, und dieser Staat diese Tätigkeit bescheinigt, oder
2. die Anforderungen an die Anerkennung erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil ihnen die erforderliche Berufspraxis nicht bescheinigt wird.

## **§ 17**

### **Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaaten)**

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzen, die in einem anderen Land außerhalb des Gebietes der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) ausgestellt wurden, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 16 soweit die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Sie führen die in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene entsprechende Bezeichnung.

(2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gilt § 16 Absatz 1 und 2 entsprechend. Liegen wesentliche Unterschiede nach § 16 Absatz 2 vor, müssen die Antragstellenden nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dieser Nachweis wird, wenn nicht die Voraussetzungen des § 16 Absatz 7 Nummer 1 vorliegen, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der gesamten Fachprüfung bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Satz 3 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können.

(3) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg erstellt über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede spätestens vier Monate, nachdem ihr alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(4) § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 18**

### **Widerruf der Zusatzbezeichnung**

(1) Die Kammer kann die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung widerrufen, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlagen oder entfallen sind. Vor der Entscheidung der Kammer ist das Kammermitglied zu hören.

(2) In dem Widerrufsbescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte das betroffene Kammermitglied gegebenenfalls ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 11 bis 13 entsprechend.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung der Psychotherapeutenkammer Hamburg tritt am ersten Tag in Kraft, der auf die Verkündigung im „Psychotherapeutenjournal“ folgt.

## Abschnitt B: Bereiche

### I. Neuropsychologische Therapie\*

#### 1. Definition

Der Bereich Neuropsychologische Therapie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation hirngeschädigter Patienten unter Einbezug ihrer familiären und beruflichen Situation.

Dazu gehören insbesondere:

- 1.1. die diagnostische Beurteilung der kognitiven und affektiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit der Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuropsychiatrischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde,
- 1.2. die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und der co-therapeutischen Einbeziehung des sozialen Umfelds der Patientinnen und Patienten,
- 1.3. die Unterstützung von Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Reintegration,
- 1.4. die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

#### 2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Neuropsychologische Therapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Neuropsychologische Therapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

#### 3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Neuropsychologische Therapie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in einem Propädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Psychologiestudiengänge. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.

#### 4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

- 4.1. Zwei Jahre klinische Tätigkeit in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer auf Weiterbildungsstellen für Neuropsychologische Therapie oder klinischen Stellen.

---

\* Der in dieser Weiterbildungsordnung verwandte Begriff „Neuropsychologische Therapie“ entsprechend dem Wortlaut des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 24.11.2011 (BAnz. Nr. 31, S. 747 ff, vom 23.02.2012) entspricht uneingeschränkt der Definition „Klinische Neuropsychologie“ der Musterweiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer i.d.F.v. 12.11.2011

Davon ist mindestens ein Jahr in zur Weiterbildung zugelassenen stationären Einrichtungen der Neurologie oder Neurologischen Rehabilitation abzuleisten. Bis zu einem Jahr kann in einer zur Weiterbildung zugelassenen Praxis oder Ambulanz abgeleistet werden.

4.2. Mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision durch zur Weiterbildung befugte Supervisorinnen bzw. Supervisoren.

4.3. Mindestens 400 Stunden Theorie; davon mindestens 200 Unterrichtsstunden in externen, zur theoretischen Weiterbildung zugelassenen Weiterbildungsstätten außerhalb der stationären oder ambulanten Einrichtung, in der die klinische Tätigkeit absolviert wird.

## **5. Weiterbildungsinhalte**

5.1. Theoretische Weiterbildung:

Curriculare Vermittlung von neuropsychologischen Kenntnissen der folgenden Inhalte:

5.1.1. Allgemeine Neuropsychologie

5.1.1.1. Geschichte der klinischen Neuropsychologie, neuropsychologische Syndrome

5.1.1.2. Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologischer Patienten

5.1.1.3. Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie

5.1.1.4. Funktionelle Neuroanatomie

5.1.1.5. Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie

5.1.1.6. Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze

5.1.1.7. Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in der Psychotherapie neuropsychologischer Störungen

5.1.1.8. Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologen

5. 2. Spezielle Neuropsychologie

Psychotherapie, einschließlich Diagnostik neuropsychologischer Störungsbereiche, u.a.:

5.2.1. Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)

5.2.2. Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung

5.2.3. Neglect

5.2.4. Aufmerksamkeitsstörungen

5.2.5. Gedächtnisstörungen

5.2.6. Exekutive Störungen

5.2.7. Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen

5.2.8. Motorische Störungen

5.2.9. Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung

- 5.2.10. Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung
- 5.2.11. Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung bei Patientinnen und Patienten mit erworbenen Hirnschädigungen
- 5.2.12. Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
- 5.2.13. Neuropsychologie des höheren Lebensalters
- 5.2.14. Soziale und berufliche Reintegration
- 5.2.15. Neuropsychologische Dokumentation (Berichte, Gutachten, sozialmedizinische Beurteilungen).

## **6. Klinische Tätigkeit**

Die klinische Tätigkeit umfasst bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

- 6.1. die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit der Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde,
- 6.2. die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der Beratung und der therapeutischen Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und unter co-therapeutischer Einbeziehung des sozialen Umfelds der Patientinnen und Patienten,
- 6.3. die Unterstützung von Maßnahmen zur beruflichen Reintegration,
- 6.4. die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

## **7. Supervision**

100 Stunden fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen durch zur Weiterbildung befugte Supervisorinnen und Supervisoren zur:

- 7.1. Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und
- 7.2. Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team.

## **8. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung**

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 sind beizufügen:

- 8.1. Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleitete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 9.
- 8.2. Dokumentation von fünf differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei



sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den fünf Kasuistiken sind zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.

- 8.3. Die Kasuistiken und Gutachten werden durch von der Kammer bestimmte Supervisorinnen oder Supervisoren beurteilt, die nicht an der Supervision der Begutachtung, Untersuchung oder Behandlung der Patienten beteiligt waren, die Gegenstand der Kasuistik oder Begutachtung sind.

## **9. Weiterbildungsbefugnis**

Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Teile der Weiterbildung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 4 sowie die im Folgenden genannten, spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **9.1. Befugnis für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit**

#### **9.1.1. Aufgaben**

Den zum Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit Befugten obliegt die Bereitstellung der räumlichen, sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit sowie die Verantwortung für die Durchführung dieses Weiterbildungsteils.

#### **9.1.2. Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit sind in Ergänzung zu den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen:

##### **9.1.2.1. Tätigkeit an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 2**

### **9.2. Befugnis für den Weiterbildungsteil Supervision**

#### **9.2.1. Aufgaben**

Den zum Weiterbildungsteil Supervision Befugten obliegen die kontinuierliche fallbezogene Supervision der von den Weiterbildungsteilnehmern durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sowie die Begutachtung von Kasuistiken und neuropsychologischen Gutachten.

#### **9.2.2. Voraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Supervision entsprechen den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Kriterien.

### **9.3. Befugnis für den Weiterbildungsteil Theorie**

#### **9.3.1. Aufgaben**

Den zum Weiterbildungsteil Theorie Befugten obliegt einzeln oder gemeinsam die Vermittlung der unter 5.1 genannten theoretischen Weiterbildungsinhalte. Die Befugten können im Rahmen von unter ihrer Leitung durchgeführten Lehrveranstaltungen für einzelne Inhalte entsprechend qualifizierte Dozentinnen und Dozenten hinzuziehen.

#### **9.3.2. Voraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Theorie entsprechen den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Kriterien.

## **10. Anforderungen an Weiterbildungsstätten**

### 10.1. Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit werden gemäß § 6 Abs. 2 zugelassen:

#### 10.1.1. Stationäre Einrichtungen, die Patientinnen und Patienten mit neurologischen Erkrankungen über einen längeren Zeitraum behandeln und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

##### 10.1.2. Patientenversorgung

Der Indikationskatalog der Einrichtung sollte ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfassen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben können. Die Einrichtung muss in der Regel einen großen Teil der entsprechenden Patientengruppen behandeln. Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen, die unter Abschnitt 5. (Weiterbildungsinhalte) spezifiziert sind.

##### 10.1.3. Struktur der Einrichtung

Die Weiterbildungsstätte muss über eine organisatorische Einheit (Abteilung, Bereich etc.) „Neuropsychologische Therapie“ verfügen, in der eine Psychotherapeutin bzw. ein Psychotherapeut mit Berechtigung zur Führung der Schwerpunktbezeichnung „Neuropsychologische Therapie“ die Leitung der Weiterbildung innehat. Der Abteilung sollte zusätzlich mindestens eine/einen ganztags tätige(n) Neuropsychologin bzw. Neuropsychologen mit mindestens dreijähriger Erfahrung in Klinischer Neuropsychologie angehören. Neben der neuropsychologischen Abteilung sollte die Einrichtung über folgende Abteilungen oder Bereiche verfügen:

##### 10.1.3.1. Krankengymnastik/Physiotherapie

##### 10.1.3.2. Ergotherapie

##### 10.1.3.3. Neurolinguistik/Sprachtherapie

##### 10.1.3.4. Sozialdienst

##### 10.1.3.5. Medizin.

Alle an der Diagnostik und Behandlung beteiligten Berufsgruppen sollen als interdisziplinäres Team mit entsprechendem Informationsaustausch und inhaltlicher Abstimmung des Behandlungskonzepts zusammenarbeiten. Den Klinischen Neuropsychologinnen und Neuropsychologen müssen alle Unterlagen und Daten der Patienten zugänglich sein.

##### 10.1.4. Personelle Ausstattung der Einrichtung

Die personellen Strukturen der Einrichtung müssen so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung gewährleistet ist. Die Einrichtung und die Weiterbildungsbefugten sichern die ständige berufsbegleitende Fortbildung der an der Weiterbildung mitwirkenden Klinischen Neuropsychologinnen und Neuropsychologen zu. Die Weiterbildungsstätten richten Weiterbildungsstellen für Neuropsychologische Therapie ein. Diese Stellen können nur befristet für Zwecke der Weiterbildung besetzt werden. Es können auch Teilzeitstellen (mindestens jedoch halbtags) eingerichtet werden. Die fachliche Betreuung der Weiterzubildenden, die Fallsupervision und eine hausinterne

Weiterbildung im Sinne der unter 5. aufgeführten Weiterbildungsinhalte werden von der Weiterbildungsstätte und der bzw. dem Weiterbildungsbefugten sichergestellt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden ausreichend Möglichkeit zur Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen erhalten. Bei der Bezahlung von Teilzeitstellen muss berücksichtigt werden, dass die ökonomischen Rahmenbedingungen als Voraussetzungen für die Weiterbildung gewährleistet sind.

10.1.5. Technische und räumliche Ausstattung der Einrichtung

Die neuropsychologische Abteilung der Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik, Therapie und Betreuung nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt. Die technische und räumliche Ausstattung muss so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung sichergestellt ist.

10.1.6. Kliniken mit Schwerpunkt oder Beschränkung auf eine bestimmte neurologische Erkrankung (z. B. MS-Kliniken) können bei Nachweis der übrigen Kriterien eine eingeschränkte Anerkennung für maximal zwölf Monate des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit erhalten, wenn ein weiterer Teil der Klinischen Tätigkeit in einer stationären Einrichtung mit umfassenderem Diagnosespektrum abgeleistet wird. Ansonsten können dem Weiterbildungsteilnehmer lediglich sechs Monate angerechnet werden.

10.1.7. Ambulanzen oder Praxen niedergelassener Klinischer Neuropsychologinnen bzw. Neuropsychologien können eine eingeschränkte Anerkennung für maximal zwölf Monate des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit erhalten. Wird ein Teil des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit in einer ambulanten Einrichtung absolviert, kann dieser Teil auch berufsbegleitend durchgeführt werden.

10.1.8. Einrichtungen, die einzeln nicht die Kriterien für eine Anerkennung für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit erfüllen, können sich in Verbänden zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse können dann zugelassen werden, wenn sie gemeinsam die unter 10.1 genannten Voraussetzungen erfüllen und es den Weiterzubildenden möglich ist, den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit entsprechend den Regelungen dieser Weiterbildungsordnung zu absolvieren. Die Weiterzubildenden müssen dabei an zwei der beteiligten Institutionen jeweils für ein Jahr beschäftigt sein.

10.2. Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Theorie

Als Weiterbildungsstätte für den Weiterbildungsteil Theorie können Einrichtungen oder Verbände anerkannt werden, die alle Teile der theoretischen Weiterbildung vorhalten und eine adäquate personelle, räumliche und materielle Ausstattung nachweisen.

## **II. Systemische Therapie**

### **1. Definition**

Die Systemische Therapie ist ein psychotherapeutisches Verfahren, dessen Fokus auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen liegt. Dabei werden zusätzlich zu einer Patientin/einem Patienten oder mehreren Patientinnen/Patienten („Indexpatientinnen/Indexpatienten“) weitere Mitglieder des für Patientinnen/Patienten bedeutsamen sozialen Systems einbezogen. Die Therapie fokussiert auf die Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie oder des Systems und deren weitere soziale Umwelt. Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch-somatische Prozesse sowie interpersonelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen. Die Elemente der jeweiligen Systeme und ihre wechselseitigen Beziehungen sind die Grundlage für die Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen.

### **2. Weiterbildungsziel**

Ziel der Weiterbildung im Bereich Systemische Therapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

### **3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit**

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Sie umfasst folgende Teile:

- Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung,
- Mindestens 240 Stunden praktische Weiterbildung (5 Falldokumentationen),
- Mindestens 70 Stunden Supervision,
- Mindestens 80 Stunden Selbsterfahrung,
- Mindestens 30 Stunden Intervision.

Eine Stunde als eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht vollendeten 45 Minuten.

### **4. Weiterbildungsinhalte**

#### **4.1. Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)**

Folgende Inhalte definieren die theoretischen Grundlagen in Systemischer Therapie:

##### **4.1.1. Systemisches Basiswissen (60 Stunden)**

- Wissenschaftstheoretische und epistemologische Positionen,
- systemwissenschaftliche Grundlagen,
- Geschichte der Familientherapie/Systemischen Therapie,
- familientherapeutische/systemische Perspektiven und Schnittstellen zu anderen relevanten psychotherapeutischen Richtungen,
- Einbeziehung von gesellschaftlichen und institutionellen Kontexten.

##### **4.1.2. Systemische Diagnostik (mindestens 20 Stunden)**

Systemische Modelle für die Beschreibung und Erklärung psychischer, psychosomatischer und körperlicher Symptome, von Konflikten und Problemen, von kommunikativen Mustern,

Beziehungsstrukturen, Verarbeitungs- und Bewältigungsformen sowie für die Diagnostik von Ressourcen und Lösungskompetenzen.

- Risiko- und Schutzfaktoren
- Indikationen und Kontraindikationen

#### 4.1.3. Therapeutischer Kontrakt (mindestens 20 Stunden)

Therapeutische Grundhaltung:

- Allparteilichkeit,
- engagierte Neutralität,
- Zirkularität,
- Neugier/empathisches Interesse,
- Wertschätzung/Respekt.

Gestaltung von Therapiekontext und -prozess:

- Indikations- und Kontextklärung,
- Aufbau,
- Entwicklung,
- Beendigung einer therapeutischen Beziehung,
- Kooperation mit Patientinnen/Patienten, deren Angehörigen sowie mit anderen relevanten Akteuren im sozialen Kontext der Patientin/des Patienten,
- Anerkennung und Förderung der systemeigenen Ressourcen der Patientin/des Patienten,
- Reflexion der Rolle als Therapeutin/Therapeut und des Arbeitskontextes.

#### 4.1.4. Systemische Methodik (mindestens 140 Stunden)

Vermittlung und Training systemischer Interventionen, Techniken und Methoden, auch bezogen auf unterschiedliche Settings, Kontexte und Arbeitsfelder sowie auf Planung, Durchführung und Evaluation.

Techniken auf der Grundlage:

- zirkulärer Methoden,
- struktureller Methoden,
- lösungsorientierter Methoden,
- strategischer Methoden,
- mehrgenerationaler Methoden,
- erlebnisaktivierender Methoden,
- narrativer und dialogischer Methoden,
- Methoden und Techniken in unterschiedlichen Settings und Kontexten: Einzel-, Paar-, Familientherapie, Arbeit mit spezifischen Familiensystemen.

Störungsspezifische Methoden und Techniken:

- altersgruppenspezifische Methoden und Techniken (z.B. für Kinder und Jugendliche, hochbetagte Menschen),
- Interventionen für spezifische Problembereiche (z.B. Traumatisierungen, Gewalt).

#### 4.2. Die praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 240 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision bei mindestens zwei Supervisorinnen/Supervisoren.

Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten in Weiterbildung führen mindestens jeweils einen Fall im Einzel-, Paar- und Familien-Setting unter begleitender Supervision durch, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten führen mindestens jeweils einen Fall im Einzel- und/oder Familiensetting unter begleitender Supervision durch.

Fünf supervidierte Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.

Mindestens zwei Fälle sind Therapien mit mindestens 20 Sitzungen.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterzubildenden über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik und Behandlung von Patientinnen/Patienten mit Systemischer Therapie erwerben.

#### 4.3. Supervision (mindestens 70 Supervisionsstunden)

Supervision dient der Reflexion des diagnostischen und systemischen Handelns sowie der therapeutischen Rolle unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes. 40 Stunden sollen in der Gruppe stattfinden. Während der Weiterbildung sind zwei Arbeitssitzungen (Live, per Video oder Audio) in der Supervision vorzustellen.

#### 4.4. Selbsterfahrung (mindestens 80 Stunden)

Selbsterfahrung in Systemischer Therapie bezieht sich auf die Herkunftsfamilie sowie die aktuellen Lebens- und Berufskontexte. Die Selbsterfahrung soll ein Familienrekonstruktionsseminar im Gruppensetting (mindestens 25 Stunden) beinhalten.

#### 4.5. Intervision (mindestens 30 Stunden)

Ziel ist, dass die Weiterzubildenden die Erfahrungen machen, selbstorganisiert eigene therapeutische Kompetenzressourcen und jene von Kolleginnen/Kollegen zu mobilisieren.

### 5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 9,
- Dokumentation von fünf Falldarstellungen.

Der Abschluss (Prüfung) der Weiterbildung erfolgt durch eine schriftliche Abschlussarbeit oder ein Abschlusskolloquium.

### 6. Weiterbildungsbefugnisse

Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Teile der Weiterbildung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß der Weiterbildungsordnung Abschnitt A § 6 Abs. 4 erfüllt sind.

Auf Antrag erhalten systemische Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten,

- die von einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft als Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten anerkannt sind, die Weiterbildungsbefugnis für den theoretischen und praktischen Weiterbildungsteil,

- die von einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft als Supervisorinnen/Supervisoren anerkannt sind, die Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Supervision,
- mit mindestens fünfjähriger psychotherapeutischer Praxis in der Krankenbehandlung die Weiterbildungsbefugnis für Selbsterfahrung. Die Selbsterfahrungsleiterin/der Selbsterfahrungsleiter darf nicht identisch sein mit der Supervisorin/dem Supervisor und der Weiterbildungsleiterin/dem Weiterbildungsleiter der praktischen und theoretischen Weiterbildung.

## **7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten**

### 7.1. Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit

Patientinnenbehandlungen/Patientenbehandlungen können neben den in der Weiterbildungsordnung Abschnitt A § 6 Absatz 2 genannten Stätten gemäß § 3 Abs. 5 auch in der Praxis der Weiterzubildenden stattfinden.

### 7.2. Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Theorie

Als Weiterbildungsstätte für den Weiterbildungsteil Theorie können Einrichtungen oder Verbände anerkannt werden, die alle Teile der theoretischen Weiterbildung vorhalten und eine adäquate personelle, räumliche und materielle Ausstattung nachweisen.

## **8. Übergangsregelungen**

Die Übergangsregelung gemäß § 15 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Systemische Therapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

### **III. Gesprächspsychotherapie**

Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie nach § 11 PsychThG hat in seinem Gutachten zum Nachantrag zur Gesprächspsychotherapie vom 16. September 2002 auf der Basis der Feststellung der wissenschaftlichen Anerkennung der Gesprächspsychotherapie in vier Anwendungsbereichen der Psychotherapie bei Erwachsenen die Zulassung der Gesprächspsychotherapie für die vertiefte Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychologischen Psychotherapeuten empfohlen. Zugleich hat der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie in diesem Gutachten dargelegt, dass die wissenschaftliche Anerkennung der Gesprächspsychotherapie als Psychotherapieverfahren für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bislang für keinen Anwendungsbereich der Psychotherapie festgestellt worden ist. Daher beschränkt sich die Möglichkeit der Weiterbildung im Bereich Gesprächspsychotherapie auf die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen/ Psychologischen Psychotherapeuten und die Anwendung der Gesprächspsychotherapie in der Diagnostik und Behandlung von Erwachsenen.

#### **1. Definition**

Die Gesprächspsychotherapie - auch als "Klientenzentrierte Psychotherapie" oder "Personzentrierte Psychotherapie" bekannt - ist ein Psychotherapieverfahren, das gestörte Selbstregulationsprozesse behandelt, die durch Inkongruenzen ausgelöst oder aufrechterhalten werden und zur Ausbildung von krankheitswertigen Symptomen und Verhaltensmustern führen. Inkongruenzen als Fokus der Behandlung in der Gesprächspsychotherapie bestehen in einem jeweils spezifischen Mangel an Übereinstimmung zwischen der aktuellen Erfahrung und dem Selbstkonzept. Erfahrung (experience) ist alles, was in einem gegebenen Moment in einem Menschen vor sich geht und bewusst spürbar werden könnte.

#### **2. Weiterbildungsziel**

Ziel der Weiterbildung in Gesprächspsychotherapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung "Gesprächspsychotherapie". Diese wird innerhalb der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten durch die Aneignung der Weiterbildungsinhalte und nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung erworben.

#### **3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit**

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Die Weiterbildung besteht aus folgenden Inhalten:

- Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung,
- Mindestens 240 Stunden praktische Weiterbildung,
- Mindestens 70 Stunden Supervision,
- Mindestens 80 Stunden Selbsterfahrung, davon jeweils mindestens 25 Stunden Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie) und mindestens 25 Stunden Gruppenselbsterfahrung.

#### **4. Weiterbildungsinhalte**

##### **4.1. Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)**

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:



#### 4.1.1. Grundlagen der Gesprächspsychotherapie (mindestens 72 Stunden)

- Anthropologische Grundlagen der Gesprächspsychotherapie: Menschenbild und Persönlichkeitstheorie (Entwicklungstheorie),
- Allgemeine und spezielle Krankheits- und Störungslehre der Gesprächspsychotherapie, Ätiologie und Pathogenese,
- Theorie und Praxis des geschäftspsychotherapeutischen Behandlungskonzepts, die psychotherapeutische Beziehung, geschäftspsychotherapeutische Grundprinzipien,
- Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Indikationsstellung, Prognose und Behandlungsplan auf geschäftspsychotherapeutischer Grundlage,
- Indikations-, Prozess- und Veränderungsdiagnostik (Evaluation) sowie Dokumentation in der Gesprächspsychotherapie,
- Probatorische Sitzungen, Antragstellung und Berichterstattung in der ambulanten Gesprächspsychotherapie.

#### 4.1.2. Gesprächspsychotherapeutische Methoden (mindestens 72 Stunden)

Im Rahmen einer Weiterbildung sollten paradigmatisch Kenntnisse in solchen Methoden vermittelt werden, deren Wirksamkeit empirisch nachgewiesen worden ist und die in der Praxis häufig angewandt werden.

A: Übersicht über erlebniszentrierte, erfahrungsaktivierende und differenzielle Methoden, die im Rahmen des klientenzentrierten Konzepts entwickelt worden sind.

B: Einzelne Methoden

- Emotionsfokussierte Therapie (Greenberg),
- Störungsbezogene Ansätze (leitliniengestützte Gesprächspsychotherapie) (z.B. Sachse, Finke, Teusch, Tscheulin),
- Prozessorientierte Gesprächspsychotherapie (Swildens), Focusing (Gendlin).

#### 4.1.3. Rahmenbedingungen und Settings (mindestens 40 Stunden)

- Rahmenbedingungen der Psychotherapie, verschiedene Behandlungssettings (Einzel-, Gruppen-, Paar- und Familientherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Rahmen),
- störungsspezifische Behandlungsplanung (Setting, Struktur, Dauer),
- Gestaltung des Behandlungsbeginns und des Abschlusses.

#### 4.1.4. Gesprächspsychotherapeutische Kriseninterventionen und Behandlungen im Rahmen der Notfallpsychologie (mindestens 16 Stunden)

#### 4.1.5. Falldarstellungen, Fallseminare (mindestens 40 Stunden)

#### 4.2. Praktische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 240 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision bei mindestens zwei Supervisorinnen/Supervisoren. Fünf Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterzubildenden über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen/Patienten mit möglichst vielen unterschiedlichen Störungsbildern erwerben.

Die schriftlichen Falldokumentationen als Abschluss der Weiterbildung sollen wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und Ergebnisevaluation einschließen, ein ätiopathogenetisch orientiertes Verständnis der Erkrankung darlegen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungsmethodik in Verbindung mit der Theorie darstellen.

#### 4.3. Supervision (mindestens 70 Supervisionsstunden)

Die Supervision dient der Reflexion und Verbesserung der diagnostischen und indikativen Entscheidungen sowie des psychotherapeutischen Handelns. Neben der Kontrolle der Umsetzung des theoretischen Wissens und der Qualität der praktischen Fertigkeiten geht es auch um die Auseinandersetzung mit dem persönlichen Psychotherapiestil der Weiterzubildenden sowie mit ihren individuellen Handlungs- und Beziehungsmustern.

Während der Weiterbildung sind Ausschnitte aus mindestens 15 Behandlungsstunden in der Supervision vorzustellen. Diese sollen von mindestens fünf verschiedenen Behandlungsfällen stammen.

#### 4.4. Selbsterfahrung (mindestens 80 Stunden)

Die Selbsterfahrung bietet den Weiterzubildenden die Möglichkeit zur individuellen Erfahrung von und mit geschichtspsychotherapeutischen Beziehungsangeboten. Sie dient insbesondere der Reflexion von Einstellungen, Verhaltensweisen und Persönlichkeitseigenschaften der Weiterzubildenden, die für eine effiziente geschichtspsychotherapeutische Tätigkeit bedeutsam sind und soll deren Entwicklung durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie fördern.

### 5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 9,
- Dokumentation von fünf Falldarstellungen (siehe 4.2),
- Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.

### 6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung werden gemäß § 6 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen der ambulanten oder stationären Versorgung von Patientinnen/Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert, die geschichtspsychotherapeutische Behandlungen und alle für den Bereich Gesprächspsychotherapie vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführen. Antragsstellerinnen /Antragsteller, die selbst nicht alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführen, können zum Zweck der Weiterbildung in Gesprächspsychotherapie mit anderen geeigneten Einrichtungen kooperieren. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann erteilt werden, wenn die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte von den Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartnern gemeinsam in vollem Umfang durchgeführt werden, die Kooperation auf einer vertraglichen Basis beruht und eine einheitliche und kontinuierliche Anwendung des Curriculums gewährleistet ist. Die Antragsstellerinnen/Antragsteller haben sicherzustellen, dass durch enge Zusammenarbeit und Abstimmung der kooperierenden Einrichtungen die Weiterbildung in einem konzeptuell

einheitlichen Gesamtzusammenhang erfolgt. Die Weiterzubildenden müssen die Weiterbildung ohne Unterbrechung absolvieren können. Die zugelassene Weiterbildungsstätte hat den Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen.

## **7. Übergangsregelungen**

Die Übergangsregelung gemäß § 15 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Gesprächspsychotherapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.